

Einzelvormundschaften für Pflegekinder aus Sicht von Fachkräften: Positionen und Entwicklungsperspektiven

Dr.'in Miriam Fritsche

Forschung zu Vormundschaftsthemen

Vorstandsmitglied Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e.V.

Fachtag „Ehrenamtliche Einzelvormundschaft und Pflegekinderhilfe“

Kompetenzzentrum Pflegekinder e.V.

22.11.2021

Einzelvormundschaften für Pflegekinder aus Sicht von Fachkräften: Positionen und Entwicklungsperspektiven

Gliederung

A) Einzelvormundschaft für Pflegekinder aus Sicht von Fachkräften: Positionen

- Impulse aus der Praxisreflexion 2020
- Unterschiedliche Positionen/Positionierungen
- Anlässe und Strukturen für Absprachen und Austausch (zwischen Amtsvormundschaft und Pflegekinderdienst)
- Entwicklungsperspektiven aus der Praxisreflexion 2020: Kooperation

B) Entwicklungsperspektiven II: Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

- Vorgeschichte, Ziele und zentrale Änderungen
- Aus der Begründung:
Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft | Auswahl des Vormunds
- Ausgewählte Vorschriften – BGB:
Subjektstellung des Mündels | Pflichten des Vormunds bei der Amtsführung |
Zur Auswahl des Vormunds | Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds bei der Auswahl
- „Vormundschaften durch Pflegeeltern?\": Einige Neuerungen im Vormundschaftsrecht
- Ausblick: Positionen und Entwicklungsperspektiven

I. Einzelvormundschaft für Pflegekinder aus Sicht von Fachkräften: Positionen

Einschätzungen der Fachkräfte zu verschiedenen Fragen, z.B.:

Wie verhält es sich mit der Vorrangstellung der Einzelvormundschaft in der Pflegekinderhilfe?

Welche Erfahrungen werden in der Praxis gemacht?

Was wirkt förderlich, was hemmt?

Wo zeigt sich Entwicklungsbedarf?

- **Kontext: Praxisreflexion 2020**

- Thema: „Ehrenamtliche Einzelvormundschaft in der Pflegekinderhilfe“
- 2020 durchgeführte Praxisbegleitung und -entwicklung
- eingebettet in ein Projekt des Kompetenzzentrums Pflegekinder e.V., gefördert durch das BMFSFJ

- **Ausgangslage**

- einige Jugendämter setzen den Auftrag einer Unterstützung ehrenamtlicher Vormund*innen um: Konzeptentwicklung, Qualifizierung, Beratung
- bislang hauptsächlich im Blick: Einzelvormund*innen für UMF
- neu: wachsende Aufmerksamkeit für Pflegeeltern als Vormund*innen
- zur Frage, ob/wann Einzelvormundschaften durch Pflegeeltern eine geeignete Lösung sind, gibt es viel „Meinung“ und vermeintliche Gewissheiten („nicht geeignet“, „Doppelrolle“, „geschlossene Systeme“...)

- **Ziele der Praxisreflexion**

- Austausch initiieren: überregional & interdisziplinär
- Potenziale, Grenzen, Kriterien für Pflegeelternvormundschaft skizzieren
- vom „(vor)schnellen Urteil“ zur „begründbaren Haltung“ zur „guten Lösung“

Impulse aus der Praxisreflexion 2020

Fallvignette:

Eine Pflegemutter erklärt im Hilfeplangespräch, dass sie die Vormundschaft für ihr Pflegekind übernehmen will.

Was passiert dann?

Gibt es Kriterien oder Richtlinien, an denen Sie sich orientieren können?

Wer hat bei der Entscheidung „den Hut auf“?

- **Teilnehmende**

- 17 Fachkräfte aus öffentlichen und privaten Trägern; aus Pflegekinderdiensten, von freien Trägern der Pflegekinderhilfe, aus Amtsvormundschaften und vormundschaftsbezogener Beratung
- sieben Standorte (groß- und mittelstädtisch)
- teils AV & PKD, teils nur AV, teils nur PKH-Träger, teils MA-Ebene, teils Leitungsebene

- **wissenschaftliche Begleitung**

- dialogische Praxisentwicklung: exploratives Vorgehen, Erkenntnisgewinn *für alle Beteiligten im Prozess*
→ 17 Fachkräfte „plus eins“

- **methodischer Ansatz: Praxisentwicklung**

- Erfahrungen der Fachkräfte „aufschließen“, Haltungen in Beziehung setzen, Zusammenhänge aufzeigen
- „Praxis weiß, was Praxis braucht“: Themen, Fragestellungen der Beteiligten aufgreifen → leitfadengestützte Telefoninterviews; Betrachtung relevanter Prozesse anhand von Fallvignetten

Unterschiedliche Position(ierung)en*

**„Gestalter*innen“
und
„Legalist*innen“:**
Haben Reform des
Vormundschafts-
rechts und
erwartbare
Änderungen „auf
dem Schirm“!

- **„die Neugierigen“**
 - Wissensstand zu vormundschaftlichen Themen ausbauen (insb. in PKH)
 - wichtige Motivation: *„um besser beraten zu können“* (O-Ton Fachkraft)
- **„die Gestalter*innen“**
 - Ausbau von Vormundschaften durch Pflegeeltern wird angestrebt
 - Positiv-Erfahrungen mit Einbezug Ehrenamtlicher; Strukturen existieren
 - „Was brauchen Pflegeeltern als Vormund*innen?“ – Vorbereitung und Qualifizierung? Beratung? Weiteres? (*„... um sie nicht zu verlieren!“*)
- **„die Legalist*innen“**
 - „Realisierung der Vorrangstellung nach § 1887 BGB bedeutet, Vormundschaften durch Pflegeeltern zu ermöglichen.“
 - „Können wir dies umsetzen? Sind unsere Strukturen passend? Was fehlt? Wer müsste bei uns gegebenenfalls noch (besser) in Kooperation gehen?“
- **„die Skeptiker*innen“**
 - als konflikthaft wahrgenommene Einzelfälle werden verallgemeinert
 - „Doppelrolle“ (*„PE sollten nicht gleichzeitig beantragen und erbringen“*)
 - „Hauslinie“ des Trägers/der Abteilungsleitung (*„Wie können wir damit umgehen, wenn die Linie der Leitung nicht zu halten ist?“*)
- **„die Verunsicherten“**
 - erfahrungsbasiert: *„kann ein Gewinn für alle Beteiligten sein“*
 - aber: Relativierung (wg. „Hauslinien“ und vielfältiger Unsicherheiten)

*vgl. Miriam Fritsche/
Regina El Zaher:
„Einzelvormundschaften
in der Pflegekinderhilfe.
Erste Ergebnisse einer
Praxisreflexion zum Thema“,
in: DAS JUGENDAMT 5/2021,
S. 253-255.

Anlässe und Strukturen für Absprachen und Austausch zwischen AV und PKD

Aus dem Interview- leitfaden:

Wie sieht Ihre Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften aus, wenn die Übergabe einer Vormundschaft im Raum steht?

Gibt es verbindliche Verfahrensweisen?

Auf welche Haltungen treffen Sie dabei?

- **Akteur*innen im Themenfeld:**
 - Amtsvormund*in
 - PKD-/PKH-Fachkraft; ASD-Fachkraft
 - sofern vorhanden: spezielle Anlauf-/Beratungsstelle für Einzelvormund*innen (angegliedert an Amtsvormundschaft oder extern)
 - Richter*innen, Rechtspfleger*innen
- **Schnittstellen:**
 - im Jugendamt verortet („inneramtlich“)
 - zwischen Jugendamt und freiem Träger
 - ggf. konzeptionell gerahmter Einbezug Ehrenamtlicher (aber: unterschiedlich ausgestaltet!); hier ggf. auch: Schnittstelle zw. verschiedenen freien Trägern
 - Schnittstelle zum Familiengericht
- **Haltungen, Aufträge und „Handlungslogiken“:**
 - unterschiedliche Aufgabenbereiche, Zuständigkeiten, Rollen(-verständnisse)
 - „Hauslinien“ zur Übergabe an sowie zum Einbezug und zur Beratung von ehrenamtliche(n) Vormund*innen

B) Entwicklungsperspektiven II: Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

„Gestalter*innen“
und
„Legalist*innen“:
Haben Reform des
Vormundschafts-
rechts und
erwartbare
Änderungen „auf
dem Schirm“!

Vorgeschichte des neuen Vormundschaftsrechts

- Juli 2011 „Kleine“ Vormundschaftsrechtsreform
(Beschränkung der Fallzahl auf 50, Verpflichtung zum regelmäßigen
Kontakt, persönliche Verantwortung des Vormunds)
- 10/2014 Eckpunkte zu einer „Großen Reform“ des Vormundschaftsrechts (BMJV)
- 08/2016 1. Diskussionsteilentwurf
- 09/2018 2. Diskussionsteilentwurf
- 18.11.2020 Regierungsentwurf mit Begründungen (Bundestags-Drs. 19/24445)
- 26.11.2020 Erste Lesung im Bundestag
- 26.03.2021 Zustimmung des Bundesrats
- 04.05.2021 Verabschiedung als „Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und
Betreuungsrechts“ (VBRG)
- 12.05.2021 Verkündung im Bundesgesetzblatt
- ...
- 01.01.2023 Inkrafttreten

Bundesgesetzblatt		
Teil I		G 5702
2021	Ausgegeben zu Bonn am 12. Mai 2021	Nr. 21
74	Inhalt	Seite
17. 4. 2021	Veränderung des Verfahrensrechts	174
4. 5. 2021	Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts	182
27. 4. 2021	Veränderung des Verfahrensrechts	182
4. 5. 2021	Zweite Beratung zur Änderung der Gerichtsverfassung	182
20. 4. 2021	Erste Beratung zur Änderung der Gerichtsverfassung	182
Hinweise auf andere Verordnungen		182
Verordnungen in Bundesverordnungen		182

Ziele des neuen Vormundschaftsrechts

Ausgangslage: Vormundschaftsrecht war durch zahlreiche Ergänzungen und Änderungen unübersichtlich geworden und bildete die aktuelle Praxis nicht mehr zutreffend ab

→ Modernisierung (Sprache und Neuordnung der Vorschriften)

- weiterhin im 4. Buch des BGB (Familienrecht), „Abschnitt 3: Vormundschaft, Pflegschaft für Minderjährige, rechtliche Betreuung, sonstige Pflegschaft“
- 3 Titel: „Vormundschaft“, „Pflegschaft für Minderjährige“, „Rechtliche Betreuung“
- Titel 1 = Vormundschaftsrecht im engeren Sinne, umfasst 5 Untertitel:
 - „Begründung der Vormundschaft“ (§ § 1773-1787 BGB n.F.)
 - „Führung der Vormundschaft“ (§ § 1788-1801 BGB n.F.)
 - „Beratung und Aufsicht durch das Familiengericht“ (§ § 1802, 1803 BGB n.F.)
 - „Beendigung der Vormundschaft“ (§ § 1804-1807 BGB n.F.)
 - „Vergütung und Aufwendungsersatz“ (§ 1808 BGB n.F.)
- Vorschriften zur familiengerichtlichen Aufsicht (§ 1802 BGB n.F.): Verweise ins Betreuungsrecht
- Änderungen im SGB VIII: § § 53-57, 87 SGB VIII n.F.

→ Stärkung der Subjektstellung des Kindes und der Personensorge von Vormund*innen

→ Stärkung von ehrenamtlich geführten Vormundschaften

→ Entbürokratisierung der Vermögenssorge

Zentrale Änderungen

... durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 12.05.2021, Inkrafttreten zum 01.01.2023

- Das Kind [in der Vormundschaft] soll mit seinen Rechten **als Subjekt im Zentrum der Vormundschaft** stehen (§ 1788 BGB n.F.).
- Die **Erziehungsverantwortung des Vormunds**, das **Verhältnis von Vormund und Pflegeperson** (d.h.: Person, die idR das Mündel im Alltag erzieht) werden ausdrücklich geregelt (§ 1796 BGB n.F.).
- Die verschiedenen Vormundschaftstypen werden zu einem **Gesamtsystem** zusammengefügt, in dem die berufsmäßig geführten Vormundschaften (einschließlich des Jugendamts als Amtsvormund) gleichrangig sind. Nur **ehrenamtliche Vormunde sind vorrangig** zu bestellen (Stärkung des Ehrenamts als zentrales Ziel).
- Das Jugendamt oder ein Vormundschaftsverein sollen zunächst **vorläufiger Vormund** sein (§ 1781 BGB n.F.), damit ein geeigneter Vormund in Ruhe ausgewählt werden kann.
- Neben dem (ehrenamtlichen) Vormund kann für einzelne Sorgeangelegenheiten ein **zusätzlicher Pfleger** bestellt werden (§ 1776 BGB n.F.).
- Die **Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson** (als gesetzlicher Pfleger) wird geregelt (§ 1777 BGB n.F.).

Aus der Begründung:

„Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds“ und „Auswahl des Vormunds“

Regierungsentwurf (BT-Drs. 19/24445*): Begründung

- B1** „Dem gesetzlichen Leitbild entspricht insbesondere der ehrenamtliche Vormund, der die Vormundschaft (...) in Erfüllung seiner staatsbürgerlichen Pflicht unentgeltlich führt“ (129).
- B2** „Eine Person, die die Vormundschaft aus bürgerschaftlichem Engagement und nicht im Rahmen einer auf Einkommenserwerb gerichteten beruflichen Tätigkeit übernimmt, ist am ehesten in der Lage, Zeit und persönliche Zuwendung für den Mündel aufzubringen, und ist daher von besonderem Wert für ihn“ (131).
- B3** „Die besondere Bedeutung der (...) Einzelvormundschaft soll hervorgehoben werden und Anlass zur institutionellen Unterstützung durch Jugendamt und Vereine geben“ (196).
- B4** Es „... [soll] der Blick für die Verantwortung geschärft werden, die mit der Auswahl des Vormunds verbunden ist. Der (...) Automatismus, wonach das Familiengericht (...) ungeprüft das Jugendamt zum Amtsvormund bestellt, soll (...) durchbrochen werden“ (198).
- B5** Das Familiengericht soll „in die Auswahlentscheidung (...) außer den vorhandenen natürlichen Personen auch das Jugendamt einbeziehen. (...) Auf die vielerorts hochqualifizierten Amtsvormünder kann und soll in der Praxis nicht verzichtet werden“ (131).

*Bundestags-Drucksache 19/24445 vom 18.11.2020:

„Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts“

BGB: Subjektstellung des Mündels

§ 1788 BGB n.F.

Rechte des Mündels

in Verbindung mit
§ 1790 BGB n.F.

Der Mündel hat insbesondere das Recht auf

1. Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
2. Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen,
3. persönlichen Kontakt mit dem Vormund,
4. Achtung seines Willens, seiner persönlichen Bindungen, seines religiösen Bekenntnisses und kulturellen Hintergrunds sowie
5. Beteiligung an ihn betreffenden Angelegenheiten, soweit es nach seinem Entwicklungsstand angezeigt ist.

Aus der Begründung (BT-Drs. 19/24445):

- „Mit den Regelungen soll die Subjektstellung des Mündels in der Vormundschaft hervorgehoben werden“ (203).
- „Dass einem Kind (...) Achtung entgegengebracht wird, ist im Prinzip selbstverständlich (...). Aufgrund ihrer oftmals negativen Erfahrungen im sozialen Umgang bedürfen [Kinder, die aufgrund eines Sorgerechtsentzugs einen Vormund erhalten] des besonderen ‚Hinhörens‘ und ‚Ernstnehmens‘, wenn es um die Äußerung ihrer Wünsche und ihres Willens geht“ (203).

BGB: Pflichten des Vormunds/der Vormundin bei der Amtsführung

§ 1790 BGB n.F.

Amtsführung des
Vormunds;
Auskunftspflicht

bündelt
Anforderungen an
die Amtsführung,
knüpft teilweise an
bestehende
Aufgaben an und
spiegelt zugleich
Rechte der
Kinder/Jugendlichen
unter Vormund-
schaft wider

→ Bindung aller
vormundschaft-
lichen Tätigkeiten an
das Interesse des
Kindes

- (1) Der Vormund ist unabhängig und hat die Vormundschaft im Interesse des Mündels zu dessen Wohl zu führen.
- (2) Der Vormund hat die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Mündels zu selbstständigem und verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen und zu fördern. Der Vormund hat (...) mit dem Mündel zu besprechen und ihn an Entscheidungen zu beteiligen (...); Einvernehmen ist anzustreben. Der Vormund soll bei seiner Amtsführung im Interesse des Mündels zu dessen Wohl die Beziehung des Mündels zu seinen Eltern einbeziehen.
- (3) Der Vormund ist zum persönlichen Kontakt mit dem Mündel verpflichtet und berechtigt.
- (4) Der Vormund hat bei berechtigtem Interesse nahestehenden Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen auf Verlangen Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Mündels zu erteilen, soweit dies dem Wohl des Mündels nicht widerspricht und dem Vormund zuzumuten ist.

Aus der Begründung (BT-Drs. 19/24445):

- „Spiegelbildlich zu den Rechten des Mündels werden die Pflichten des Vormunds bei der Amtsführung (...) ausdrücklich benannt. (...) Ergänzt werden die Pflichten des Vormunds um eine **Auskunftserteilungspflicht gegenüber nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen**, soweit diese ein berechtigtes Interesse geltend machen und die Auskunft nicht dem Wohl des Mündels widerspricht“ (127).

BGB: Zur Auswahl des Vormunds/der Vormundin

§ 1778 BGB n.F.

Auswahl des
Vormunds durch das
Familiengericht

- (1) [D]as Familiengericht [hat] den Vormund auszuwählen, **der am besten geeignet ist, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen.**
- (2) Bei der Auswahl sind insbesondere zu berücksichtigen:
 1. **der Wille des Mündels**, seine familiären Beziehungen, seine persönlichen Bindungen, sein religiöses Bekenntnis und **sein kultureller Hintergrund**,
 2. der **wirkliche oder** mutmaßliche Wille der Eltern und
 3. **die Lebensumstände des Mündels.**

Aus der Begründung (BT-Drs. 19/24445):

- „... das Familiengericht [hat] die **Auswahl des am besten geeigneten Vormunds** unter Abwägung der (...) zu berücksichtigenden Auswahlkriterien **aus dem Blickwinkel des Mündels** zu treffen“ (194).
- „Entsprechend dem **Reformanliegen, das System der Einzelvormundschaft unter Einschluss des Vereinsvormunds und der institutionellen Amtsvormundschaft besser in Einklang zu bringen**, soll künftig (...) auch das Jugendamt von den Regelungen zur Auswahl des Vormunds erfasst sein“ (194).
- „Im Einzelfall **kann auch das Jugendamt (...) der bessere Vormund** sein“ (195).

BGB: Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds/ der ehrenamtlichen Vormundin bei der Auswahl

§ 1779 BGB n.F.

Eignung der Person

Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds

[Konkretisierung der Eignungsvoraussetzungen für natürliche Person:]

(1) Eine natürliche Person muss nach

1. ihren Kenntnissen und Erfahrungen,
2. ihren persönlichen Eigenschaften,
3. ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie
4. ihrer Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den anderen an der Erziehung des Mündels beteiligten Personen geeignet sein, die Vormundschaft so zu führen, wie es das Wohl des Mündels erfordert.

(2) Eine natürliche Person, die geeignet und bereit ist, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen, hat (...) Vorrang (gegenüber dem Berufsvormund, dem Vereinsvormund oder dem Amtsvormund).

Aus der Begründung (BT-Drs. 19/24445):

- „[D]er Mündel [steht] auch bei den persönlichen Eignungskriterien im Vordergrund der Prüfung“ (196).
- „Der nicht berufsmäßig tätige Vormund ist grundsätzlich vorzugswürdig (...). Aufgrund seiner Motivationslage ist (...) am ehesten eine familiär geprägte persönliche Beziehung zum Mündel zu erwarten“ (196).
- „Bei dem Vorrang handelt es sich um eine (...) unabhängige Wertentscheidung des Gesetzgebers“ (196).

„Vormundschaften durch Pflegeeltern“?

Einige Neuerungen im Vormundschaftsrecht

z.B. § 1781 BGB n.F.

Bestellung eines
vorläufigen
Vormunds

(1) Sind die erforderlichen Ermittlungen zur Auswahl des geeigneten Vormunds insbesondere im persönlichen Umfeld des Mündels im Zeitpunkt der Anordnung der Vormundschaft noch nicht abgeschlossen, bestellt das Familiengericht einen vorläufigen Vormund.

→ nur JA od. Vormundschaftsverein | Dauer: 3 Monate, max. 6 Monate

- Vorgesehen sind einige Instrumente zur Stärkung der Professionalität ehrenamtlicher Vormund*innen, z.B.:
 - Einführung des „Zusätzlichen Pflegers“ (§ 1776 BGB n.F.) zur „Entlastung der Situation für alle Beteiligten“ (BT-Drs. 19/24445: 190);
 - Beratungs- und Unterstützungsanspruch gegenüber dem Jugendamt (§ 53a Abs. 1, 2 SGB VIII n.F.);
 - Beratung und Unterstützung durch Vormundschaftsvereine (§ 54 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII n.F.) und durch das Familiengericht (§ 1802 BGB n.F.).
- Das Jugendamt hat weiterhin jährlich zu prüfen, ob seine Entlassung und die Bestellung einer natürlichen Person angezeigt sind (§ 50 Abs. 3 SGB VIII n.F.). Um den Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft abzusichern, wird die „Vorläufige Vormundschaft“ eingeführt (§ 1781 BGB n.F.). Das Jugendamt muss seinen Vorschlag begründen, wenn es nur sich selbst vorschlägt (§ 53 Abs. 2 SGB VIII n.F.).
- Eingeführt werden Kooperationsanforderungen bei der Eignung (§ 1779 Abs. 1 Nr. 4 BGB n.F.) bzw. Kooperationsgebote zur Zusammenarbeit von Vormund*in und Pfleger*in (§ 1792 BGB n.F.).
- Unter Beibehalt der Fallzahl 50 (§ 50 Abs. 3 SGB VIII n.F.) wird die Verantwortung von Amtsvormund*innen ausgebaut:
Anreiz für Jugendämter, Vormundschaften (besser) zu koordinieren und geeignete Ehrenamtliche (Dritte, Pflegeeltern, Verwandte) zu suchen und zu qualifizieren?

Ausblick: Positionen und Entwicklungsperspektiven „hin zu einer informierten, reflektierten und strukturierten Kooperation“

Positionen von Fachkräften aus der Pflegekinderhilfe anhand von O-Tönen:

- „Ich begreife es nicht als meine Aufgabe, Pflegeeltern bei Fragen zur Vormundschaft zu beraten. Ich denke, die müssen sich selbst auf den Weg machen. Sie wollten die Rolle schließlich ja auch übernehmen.“
- „Bei uns ist das Thema ‚Vormundschaften durch Pflegeeltern‘ weder konzeptionell gerahmt noch personell versorgt.“
- „Unsere grundsätzliche Haltung ist, dass Pflegeeltern eher keine Vormundschaft übernehmen sollten. Deshalb wird das von uns auch nicht in der Vorbereitung von Pflegeeltern thematisiert.“
- [Frage: Wer bezieht das Kind bei der Frage, ob die Pflegeeltern die Vormundschaft übernehmen sollen, ein?] „Gute Frage. Ich nicht! Jüngere Kinder unter zwölf werden bei uns überhaupt nicht einbezogen. Ich bin auch noch gar nicht auf die Idee gekommen, dass das für uns ein Thema sein könnte. Dafür müsste der Amtsvormund zuständig sein. Oder der ASD. Wenn ich ehrlich sein soll: Ich weiß es nicht.“
- „Es braucht gut abgestimmte Verfahren und Austausch zwischen Pflegeeltern, Eltern, den beteiligten Fachdiensten und der bisherigen Amtsvormundschaft zur Einschätzung, **was für dieses Kind in dieser Situation passend ist.**“

Ausblick: Positionen und Entwicklungsperspektiven „hin zu einer informierten, reflektierten und strukturierten Kooperation“

Positionen v

- „Ich begre...
Vormunds...
machen. S...
- „Bei uns is...
konzeption...
- „Unsere gr...
Vormunds...
der Vorbere...
- [Frage: Wer...
Vormunds...
Kinder unter...
noch gar nic...
Dafür müsst...
sein soll: Ich...

Entwicklungsperspektiven

„Einzelvormundschaften für Pflegekinder“

Für in der Pflegekinderhilfe tätige Fachkräfte
stellen sich **5 Aufgaben**.
Sie beziehen sich auf die folgenden Bereiche:

1. Wissen, Wissen, Wissen
2. Reflexion (und ggfs. Anpassung)
der eigenen Praxis
3. Analyse und ggfs. Aufbau von
Kooperationsprozessen
4. Entwicklung von Strukturen
5. Qualitätssicherung

von O-Tönen:

agen zur
auf den Weg
n.“
weder
ne
s auch nicht in
die
cht! Jüngere
logen. Ich bin auch
ein Thema sein könnte.
der ASD. Wenn ich ehrlich

- „Es braucht gut abgestimmte Verfahren und Austausch zwischen Pflegeeltern, Eltern, den beteiligten Fachdiensten und der bisherigen Amtsvormundschaft zur Einschätzung, **was für dieses Kind in dieser Situation passend ist.**“

Herzlichen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!

miriam.fritsche@vormundschaft.net